

# HausratPremium

Bedingungen für die Versicherung von wertvollen Hausratgegenständen (AVB HausratPremium 2021)

## 1 Versicherte Sachen und Kosten

### 1.1 Einzelobjekte

Versichert sind die in der Police einzeln aufgeführten und bezeichneten Hausratgegenstände.

### 1.2 Pauschalkategorien

Versichert sind alle Objekte, welche über die Hausratversicherung der *emmental versicherung* gedeckt sind und unter eine der nachgenannten Kategorien fallen, sofern dafür in der Police Versicherungsdeckung vereinbart wurde. Diese Objekte müssen sich im Eigentum des Versicherungsnehmers oder der mit ihm in Wohngemeinschaft lebender Personen befinden. Vertragsverhältnisse für Leasing oder Mietkauf (z.B. für Instrumente) werden dem Eigentum gleichgestellt.

Die Versicherungsdeckung erstreckt sich bis zu der in der Police je Kategorie aufgeführten Versicherungssumme. Versicherte Einzelobjekte gemäss Art. 1.1 werden vollumfänglich über die Einzelobjektdeckung versichert und fallen nicht in den Deckungsumfang der Pauschalkategorien (auch nicht anteilmässig).

- 1.2.1 Elektronik
- 1.2.2 Uhren und Schmuck
- 1.2.3 Musikinstrumente
- 1.2.4 Foto und Hobby
- 1.2.5 Fahrräder, Mofas und Sportgeräte
- 1.2.6 Hörgeräte
- 1.2.7 Mobiltelefone und Smartphones

### 1.3 Kosten als Folge eines versicherten Schadens, bis CHF 5'000.-

- 1.3.1 Miete eines vergleichbaren Ersatzobjektes.
- 1.3.2 Rückschaffung von beschädigten Objekten an den Versicherungsort.
- 1.3.3 Aufräumung, Abfuhr, Ablagerung, Entsorgung, Vernichtung und Dekontamination.

## 2 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind

- 2.1 Unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigungen und Zerstörungen.
- 2.2 Verlieren und Verlegen. Diese Deckung gilt nicht für Mobiltelefone und Smartphones gemäss Art. 3.7.
- 2.3 Bei Einzelobjekten gemäss Art. 1.1: einfacher Diebstahl ausserhalb der in der Police aufgeführten Versicherungsstandorte. Die Deckung gilt über die in der Hausrat-Police unter „einfacher Diebstahl auswärts“ vereinbarte Versicherungssumme hinaus.

Ausgenommen sind Elektro-/Motorfahräder, welche nach Strassenverkehrsgesetzgebung nur mit Kontrollschildern verwendet werden dürfen. Diese sind gegen einfachen Diebstahl auswärts ausschliesslich über die entsprechende Position in der Hausrat-Police versichert.

## 3 Bestimmungen zu Pauschalkategorien

### 3.1 Elektronik

Versichert sind

#### 3.1.1 Objekte

- IT-Geräte (Desktops, Bildschirme, Drucker, Notebooks, Tablets, Netbooks, Zubehör, Datenträger).
- Geräte der Unterhaltungselektronik (TV-, HiFi-, DVD-, Settop-Geräte, Stereoanlagen, Home-Cinemas, Beamer, Sound-Systeme, Spielkonsolen).
- Funkanlagen, Funkgeräte.

#### 3.1.2 Wiederherstellung von Daten

- Effektiv anfallende Kosten für die technische Wiederherstellung von Daten und Programmen infolge eines versicherten Ereignisses.

#### 3.1.3 Virenbereinigung

- Versichert sind mutwillig verursachte Verschlüsselungen, Beschädigungen und/oder Zerstörungen von Daten, Dateien und Programmen oder die Unbenutzbarkeit eines Gerätes infolge von unerlaubten Eingriffen in das Computersystem (z.B. Hackerangriffen, Computerviren, Trojanern und dergleichen). Entschädigt werden die effektiv anfallenden Kosten für die Virenbereinigung auf Geräten gemäss Art. 3.1.1.

### Nicht versichert sind

- 3.1.4 Mobiltelefone, Smartphones, MP3-Player.
- 3.1.5 Kosten für den Erwerb oder Upgrade von Software-Lizenzen, Erpressungsgeldzahlungen, Persönlichkeitsverletzungen, Missbrauch bei Online-Zahlungen und Online-Geschäften, Urheberrechtsverletzungen.
- 3.1.6 Gegenstände, welche über eine andere Pauschalkategorie gemäss Art. 1.2 versichert sind oder versichert werden können (z.B. Keyboards oder Fitness-Geräte).

### 3.2 Uhren und Schmuck

Versichert sind

#### 3.2.1 Objekte

- Armbanduhren, Taschenuhren, Anhängenuhren, Tischuhren, Standuhren, Wanduhren, Wecker, Smartwatches, Fitness-Tracker.

- Körperschmuck wie Ketten, Bänder, Ringe, Armreife, Anhänger, Ohrstecker, Piercings, Gürtelschnallen, Broschen, Nadeln oder Abzeichen.
- Trachtenschmuck.

#### Nicht versichert sind

3.2.2 Schmucksachen, welche nicht am menschlichen Körper getragen werden wie Tierschmuck, Christbaumschmuck, Gebäudeschmuck oder Hausratgegenstände wie Silberbesteck, Zinnkannen, Feuerzeuge, Zigaretten-Etuis oder Pillen- und Puderdosen.

### 3.3 Musikinstrumente

Versichert sind

#### 3.3.1 Objekte

- Saiteninstrumente wie Gitarre, Bass, Mandoline, Ukulele, Banjo und dergleichen.
- Streichinstrumente wie Geige, Bratsche, Cello, Kontrabass und dergleichen.
- Holz- und Blechinstrumente wie Flöte, Klarinette, Oboe, Fagott, Alhorn, Saxophon, Trompete, Posaune, Flügelhorn, Tuba und dergleichen.
- Tasteninstrumente wie Klavier, Keyboard, Orgel, Akkordeon, Handorgel, Schweizerorgel und dergleichen.
- Schlag- und Perkussionsinstrumente wie Trommel, Pauke, Bongo, Timbale, ganze Schlagzeuge, Vibraphon, Hackbrett und dergleichen.
- Elektrische und elektronische Geräte wie DJ-Ausrüstung, Turntable, Mischpult, Verstärker, Effekte, Boxen.

### 3.4 Foto und Hobby

Versichert sind

#### 3.4.1 Objekte

- Fotoapparate, Objektive, portable Blitzgeräte, Videokameras, Speicherkarten, Studioblitzgeräte, Lichtformer, Stative, Reflektoren, Hintergrundsysteme, Belichtungsmesser, Fototaschen und dergleichen.
- Sachen, welche der Freizeitgestaltung dienen, wie Gegenstände einer Hobbywerkstatt oder einer Modelleisenbahnanlage, Ferngesteuerte Elektromodelle, Drohnen, Bastel- und Handwerkzubehör wie Näh- oder Strickmaschinen, Reitsättel und Zaumzeug, Brettspiele, Briefmarken- oder Musiksammlungen, Zelte und Campingausrüstungen, Angel- und Wanderausrüstungen, Teleskope, Fernrohre und Feldstecher, Sport- und Jagdwaffen und dergleichen.

#### Nicht versichert sind

- 3.4.2 Auf Datenträgern (z.B. Speicherkarten) abgespeicherte Foto- und Filmdateien.
- 3.4.3 Mobiltelefone, Smartphones.
- 3.4.4 Modellbau-Flugzeuge und -Helikopter während des Flugbetriebs.

3.4.5 Haushalt-, Küchen- und Gartengeräte aller Art.

3.4.6 Trampoline, Schwimm- und Planschbecken.

3.4.7 Lebende Tiere und Pflanzen.

3.4.8 Kleidungsstücke und Schuhe.

3.4.9 Militärische Waffen.

3.4.10 Gegenstände, welche über eine andere Pauschekategorie gemäss Art. 1.2 versichert sind oder versichert werden können (z.B. Musikinstrumente oder Sportgeräte).

### 3.5 Fahrräder, Mofas und Sportgeräte

Versichert sind

#### 3.5.1 Objekte

- Fahrräder, Elektrofahrräder (mit oder ohne Kontrollschild) inklusive Akku, Velocomputer, Mofas, Fahrradanhänger und Elektro-Scooter.
- Sportgeräte wie Skis, Snowboards, Schlittschuhe, Skateboards, Inline-Skates, Gleit- und Fallschirme, Kletterausrüstungen je samt Schutzausrüstung, Fitness-Geräte (inklusive Indoor-Trampoline), Fitness-Tracker, Tennisrackets, Golfausrüstungen, Tauchausrüstungen, Surf- und Stand-up-Paddeling-Ausrüstungen, Kanus und dergleichen.

#### Nicht versichert sind

3.5.2 Eis- und Unihockeystöcke während des Gebrauchs.

3.5.3 Sportgeräte, welche anlässlich der Ausübung gefährlicher Sportarten, welche als Wagnisse im Sinne Art. 39 UVG gelten (z.B. Base-Jumping, Downhill-Biking, Tauchen in einer Tiefe von mehr als 40 Metern), zu Schaden kommen.

### 3.6 Hörgeräte

Versichert sind

#### 3.6.1 Objekte

- Hörgeräte, Hörbrillen, Hörsysteme, Hörimplantate und dergleichen.

### 3.7 Mobiltelefone und Smartphones

Versichert sind

#### 3.7.1 Objekte

- Mobiltelefone und Smartphones inkl. SIM-Karte und Ladegerät.
- Dazu passende Hüllen, Speicherkarten, Schutzgläser und -folien.

#### Nicht versichert sind

3.7.2 Gesprächs- und Datenmissbrauch.

3.7.3 Wiederherstellung von Daten, Programmen und Apps.

- 3.7.4 Liegenlassen, Verlieren und Verlegen. Darunter fallen auch Geräte, die nicht mehr beigebracht werden können.
- 3.7.5 Mobiltelefone und Smartphones, welche älter sind als 5 Jahre (ab erstmaligem Verkaufsdatum an gerechnet). Ist das genaue Gerätealter unbekannt, z.B. infolge Occasionskauf, gilt als erstmaliges Verkaufsdatum der 01.07. des ersten Herstellungsjahres des betroffenen Modells.
- 3.7.6 Gegenstände, welche über eine andere Pauschkategorie gemäss Art. 1.2 versichert werden können.

## 4 Allgemeine Einschränkungen des Deckungsumfangs

### Nicht versichert sind

- 4.1 Schäden, welche über in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen Hausrat aufgeführte Grund- und Zusatzversicherungen versichert sind oder versichert werden können, sowie deren Selbstbehalt. Davon ausgenommen sind die Zusatzversicherungen HausratPlus, JuniorPlus sowie SeniorPlus (Leistungskumulation zulässig).
- 4.2 Sachen, welche ausschliesslich der Berufsausübung dienen.
- 4.3 Schäden an gemieteten oder ausgeliehenen Objekten.
- 4.4 Schäden an Fahrrädern bei Teilnahme an Rennen und ähnlichen Wettkämpfen sowie bei Fahrten auf einer Rennstrecke als lizenzierter Fahrer.
- 4.5 Schäden an Fahrradrahmen, welche vermutet aber nicht eindeutig nachgewiesen werden können.
- 4.6 Fahrzeuge jeglicher Art mit Motorantrieb sowie Fluggeräte aller Art je samt Zubehör und Ausrüstung (ausgenommen die unter Artikel 3.4.1 und 3.5.1 erwähnten Objekte).
- 4.7 Kontaktlinsen und Brillen aller Art mit Korrekturgläsern (ausgenommen Hörbrille gemäss Artikel 3.6.1).
- 4.8 Schäden, für die der Hersteller oder Verkäufer als solcher gesetzlich oder vertraglich haftet.
- 4.9 Schäden, welche durch einen Wartungsvertrag oder über Garantie gedeckt sind.
- 4.10 Schäden die entstehen, während die versicherten Objekte einem Dritten zum Transport oder zu Ausstellungszwecken übergeben sind.
- 4.11 Schäden infolge von Zerstörung oder Beschädigung bei durch Dritten vorgenommenen Reinigungen, Reparaturen, Garantiearbeiten, Wiederinstandstellungen, Restaurationen, Erneuerungen und dergleichen.
- 4.12 Schäden als direkte Folge von dauernden Einflüssen, Alterung, Abnutzung, Korrosion und dergleichen.
- 4.13 Technische Störungen, bei denen keine Beschädigung oder Zerstörung vorliegt.
- 4.14 Schäden infolge von Materialermüdung oder innerem Verderb.

- 4.15 Schäden infolge von Lichteinwirkung, chemischen oder klimatischen Einflüssen, künstlich erzeugter Wärme oder Kälte sowie Veränderung der Farbe an versicherten Sachen.
- 4.16 Lack-, Kratz-, Schramm-, Scheuer- oder sonstige Oberflächenschäden. Zersplitterte Smartphone-Displays gelten nicht als Oberflächenschäden im Sinne dieses Artikels.
- 4.17 Schäden durch Ungeziefer.
- 4.18 Schäden infolge von Veruntreuung, Unterschlagung, betreibungsrechtlicher Zwangsverwertung oder Konfiskation.

## 5 Örtlicher Geltungsbereich

- 5.1 Der Versicherungsschutz gilt an den festen Wohnsitzen, Arbeitsplätzen und Ferienhäusern/-Wohnungen der versicherten Personen oder in Banksafes, alles innerhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein.

Ausserhalb dieser Standorte gilt die Versicherungsdeckung wie folgt:

- 5.2 Für vorübergehende Reisen und Aufenthalte von maximal 24 Monaten auf der ganzen Welt.

## 6 Berechnung der Entschädigung

- 6.1 Im Teilschadenfall (Teilverlust oder Beschädigung) vergütet die *emmental versicherung* die Reparaturkosten oder den Teilersatz sowie einen allfälligen verbleibenden Minderwert.

Reparaturkosten werden nur vergütet, wenn der Schaden tatsächlich behoben und eine Reparaturrechnung vorgelegt wird. Wird die Reparatur nicht ausgeführt, entschädigt die *emmental versicherung* nur einen allfälligen Minderwert oder 90% des ermittelten Schadenbetrages exklusive Mehrwertsteuer.

- 6.2 Im Totalschadenfall vergütet die *emmental versicherung* den Neuwert einer gleichwertigen Sache zur Zeit des Schadens. Ein Totalschaden liegt vor, wenn die Kosten für Reparatur oder Teilersatz den Neuwert der ganzen Sache übersteigen.

- 6.3 Bei Schäden an Mobiltelefonen und Smartphones gilt die Neuwertentschädigung nur für Geräte, welche zum Zeitpunkt des Schadenfalls nicht älter als 3 Jahre sind. Im vierten und fünften Betriebsjahr beläuft sich der maximal versicherte Anteil an Reparatur- oder Ersatzkosten auf 50% des Neuwerts. Geräte die älter sind als 5 Jahre sind nicht mehr versichert.

Für die Berechnung des Neuwerts ist die Höhe des Kaufpreises des versicherten Geräts im Zeitpunkt des Schadenfalls massgebend. Ist das vom Schaden betroffene Gerät nicht mehr erhältlich, gilt als Neuwert der Kaufpreis eines Geräts mit vergleichbaren technischen Merkmalen. Erlöse aus Eintauschprogrammen oder Abonnementverlängerungen werden an die Entschädigung angerechnet.

- 6.4 Nicht entschädigt werden Kosten für Veränderungen, Verbesserungen, Revisionen oder Wartungsarbeiten, die im Zusammenhang mit der Wiederherstellung ausgeführt

werden, sowie ein durch die Wiederherstellung entstandener Mehrwert (z.B. Einsparung von Revisions-, Wartungs- oder Ersatzteilkosten).

6.5 Persönliche Liebhaberwerte werden nicht berücksichtigt.

6.6 Sind Schäden bereits aus einer anderen Sachversicherung vergütet worden, werden diese Leistungen an die Entschädigung angerechnet.

6.7 Bei Schäden an Hörgeräten gehen die Leistung von AHV/IV oder diejenige einer Haftpflichtversicherung dieser Police vor. Die *emmental versicherung* entschädigt in diesen Fällen nur noch einen allfällig ungedeckten Betrag, bis maximal zur versicherten Summe.

6.8 Die in der Police für das entsprechende Objekt bzw. die entsprechende Kategorie festgesetzte Versicherungssumme bildet in jedem Fall die Höchstentschädigungsgrenze.

## **7 Selbstbehalt**

7.1 Der Anspruchsberechtigte trägt pro Schadenereignis einen Selbstbehalt von CHF 200.-.

7.2 In Abänderung von Art. 7.1 beläuft sich der Selbstbehalt bei Mobiltelefonen und Smartphones gemäss Art. 3.7 auf CHF 100.- pro Schadenfall.

7.3 Sind in einem Schadenfall mehrere in der Police aufgeführte Positionen und deren Selbstbehalte betroffen, wird nur der höhere Selbstbehalt abgezogen.

7.4 Der Selbstbehalt wird vom ermittelten Schaden in Abzug gebracht. Die Entschädigung ist maximiert durch die versicherte Summe.

## **8 Obliegenheiten**

8.1 Der Versicherungsnehmer ist zur Sorgfalt verpflichtet und hat die nach den Umständen gebotenen Massnahmen (wie Wartung und Unterhalt) zum Schutze der versicherten Sachen zu treffen.

8.2 Virenbereinigung und Wiederherstellung von Daten: Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, Computer sowie Computerprogramme auf einem angemessenen Stand der Technik zu halten und vor unberechtigtem Eindringen Dritter zu schützen (beispielsweise mittels Firewall und Antivirusprogramm). Ferner die Sicherung von digitalen Daten (Backups) in angemessenen Zeitabständen vorzunehmen.

8.3 Im Schadenfall kann die *emmental versicherung* vom Versicherungsnehmer verlangen, einen geeigneten Schadennachweis beizubringen (z.B. Belege, Fotos, Polizeirapport, Bestätigung durch Augenzeugen etc.).

8.4 Beschädigte Mobiltelefone und Smartphones müssen der *emmental versicherung* auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden können.

8.5 Bei schuldhafter Verletzung der Obliegenheiten kann die Entschädigung in dem Masse gekürzt werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.